

Bescheid

Die Telekom-Control-Kommission hat durch Dr. Eckhard Hermann als Vorsitzenden sowie durch Dkfm. Dr. Oskar Grünwald und Univ. Prof. DI Dr. Gottfried Magerl als weitere Mitglieder über den Antrag der Telekom Austria AG, Schwarzenbergplatz 3, 1010 Wien, auf Genehmigung der *Allgemeinen Geschäftsbedingungen* und *Entgeltbestimmungen - Öffentliche Sprechstellen* in ihrer Sitzung vom 23.10.2000 einstimmig beschlossen:

I. Spruch

1. Gemäß § 18 Abs. 4 iVm § 111 des Bundesgesetzes betreffend die Telekommunikation (Telekommunikationsgesetz – TKG, BGBl I Nr. 100/1997, zuletzt geändert durch BGBl I Nr. 26/2000), werden die *Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Telekom Austria für den Fernsprehdienst – Öffentliche Sprechstellen*, die als Anlage 1 einen integrierenden Bestandteil des Spruchs dieses Bescheides bilden, genehmigt.
2. Gemäß § 18 Abs. 6 iVm § 24 und § 111 TKG werden die *Entgeltbestimmungen für den Fernsprehdienst – Öffentliche Sprechstellen*, die als Anlage 2 einen integrierenden Bestandteil des Spruchs dieses Bescheides bilden, genehmigt.
3. Die Genehmigung der Geltungsdauer der *Entgeltbestimmungen für den Fernsprehdienst – Öffentliche Sprechstellen* wird bis zum 31.12.2002 befristet. Der Telekom Austria AG wird aufgetragen, bis spätestens 01.08.2002 einen neuerlichen Antrag auf Genehmigung zu stellen.
4. Der Telekom Austria AG wird folgende Auflage erteilt:

Der Telekom Austria AG wird aufgetragen beginnend ab dem 01.01.2001 quartalsweise Daten über die bis jeweils einen Monat davor liegenden angefallenen Verkehrsmengen der Regulierungsbehörde

mitzuteilen. Die Daten sind monatsweise anzugeben, dabei ist eine Aufschlüsselung nach Minuten, Impulsen und Verbindungen sowie folgender Kriterien vorzunehmen:

- Gespräche in die Österreichzone
 - Gespräche zu den Mobilzonen
 - Auslandsgespräche
 - Gespräche zu entgeltfreien Rufnummern
 - Gespräche zu Diensterufnummern
5. Für diesen Bescheid sind gemäß Punkt E Z 7 des 2. Abschnittes der Telekommunikationsgebührenverordnung, BGBl II Nr. 29/1998, S 675,- (EUR 49,05) an Gebühren binnen zwei Wochen ab Zustellung zu entrichten.

II. Begründung

1 Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 01.09.2000 beantragte die Telekom Austria AG (im weiteren TA genannt) die Genehmigung der *Allgemeinen Geschäftsbedingungen* und *Entgeltbestimmungen für den Fernsprehdienst – Öffentliche Sprechstellen*.

Die Telekom-Control-Kommission hat in weiterer Folge in ihrer Sitzung am 01.09.2000 beschlossen, Mag. Martin Pahs, Mag. Bernd Hartl, Mag. Paul Pisjak und MMag. Bettina Bauer als volks- und betriebswirtschaftliche Amtssachverständige zu bestellen. Die von den Amtssachverständigen in den Schreiben bzw. per Email gestellten Fragen vom 18.09.2000 (ON 5) und vom 4.10.2000 (ON 10) gestellten Fragen wurden von der TA am 26.09.2000 (ON 7), 03.10.2000 (ON 9), und am 05.10.2000 (ON 11) beantwortet. Am 27.09.2000 fand ein Gespräch mit den Amtssachverständigen, verbunden mit einem Einschautermin in das SAP-System und das Kostenrechnungsmodell bei der TA, statt. Das Gutachten (ON 13) der Amtssachverständigen wurde der TA am 11.10.2000 übermittelt und es wurde der TA die Möglichkeit gegeben, gemäß § 45 Abs 3 AVG binnen zwei Wochen Stellung zu nehmen. Mit Schreiben vom 18.10.2000 langte die Stellungnahme (ON 15) der Telekom Austria AG zum Gutachten ein.

2 Feststellung des Sachverhaltes

Beantragt wurde ein rund um die Uhr und österreichweit einheitlicher Tarif (bisher erfolgte eine Unterscheidung in peak und off-peak sowie in regional und national). Der Impulspreis soll von ATS 1,40 auf ATS 1,65 inkl. USt. erhöht werden. Des Weiteren soll die Taktfolge (Zeit zwischen Tarifimpulsen) von 72 Sekunden auf 60 Sekunden reduziert werden.

Als Begründung wurde im wesentlichen angegeben, dass der Bereich öffentliche Sprechstellen bereits im Jahr 2000 einen Verlust aufweise, dieser soll durch die beantragte Tarifmaßnahme bis Ende 2001 aufgefangen werden.

Durch die geplante Tarifreform soll der Deckungsbeitrag von ATS –..... Mio. im Jahr 2000 auf ATS +..... Mio. im Jahr 2001 steigen. Der Deckungsbeitrag würde dann% betragen, die sich daraus ergebende Kostenüberdeckung %, wobei nach Ansicht der Gutachter die Kosten des Core-Net um ATS Mill für das Jahr 2000 und ATS Mill für das Jahr 2001 zu hoch bemessen sind.

Die TA bestreitet dies in ihrer Stellungnahme zum Gutachten und führt aus, den Gutachtern sei ein Rechenfehler unterlaufen.

In diesem Zusammenhang ist darauf zu verweisen, dass die Gutachter zu dem Schluss gekommen sind, dass die Verkehrsmengenprognosen für die Jahre 2000 und 2001 trotz Erläuterungen durch die TA für die Gutachter nicht nachvollziehbar sind. Die erkennende Behörde schließt sich diesem Standpunkt an und hat wesentliche Zweifel an der Qualität des den Gutachtern von der TA zur Verfügung gestellten Datenmaterials.

So gibt die TA die für das Jahr 2000 erwarteten Verkehrsminuten in der Anlage 2 des Antrages (ON 1) mit an. Auf Seite 10 der Beilage des Schreibens vom 26.09.2000 (ON 7) beträgt dieser Wert für das erste Halbjahr 2000, wobei der darin enthaltene Anteil an Verkehrsminuten zu gebührenfreien Rufnummern beträgt. Multipliziert man diese Zahlen mit zwei (als Abschätzung für das gesamte Jahr) erhält man die Werte und, In Punkt 1 ihrer Stellungnahme zum Gutachten (ON 15) geht die TA dann offenbar davon aus, dass in den zuerst genannten Verkehrsminuten Verbindungen zu gebührenfreien Rufnummern nicht enthalten waren und gibt die gesamten Verkehrsminuten für das Jahr 2000 mit an. Die sich aus den beiden Zahlen ergebende Differenz sollte daher nach dieser Variante ebenfalls die Verkehrsminuten zu den gebührenfreien Rufnummern ergeben, der entsprechende Wert beträgt, Stellt man nun die Angaben der TA zu den gebührenfreien Rufnummern im Jahr 2000 der ON 7 und Punkt 1 ON 15 gegenüber, sieht das Verhältnis wie folgt aus: zu, Selbst unter der Annahme, dass es im zweiten Halbjahr 2000 zu einer Verdreifachung der in ON 7 genannten Verkehrsminuten kommt, würde das Verhältnis immer noch zu stehen. Womit sich die Differenz zwischen diesen Beträgen erklären lässt, ist aus den von der TA vorgelegten Unterlagen in keiner Weise nachvollziehbar.

Selbst die Stellungnahme der TA zum Gutachten ist in sich inkonsistent. Während, wie zuvor ausgeführt, in Punkt 1 dieses Schreibens (ON 15) die Verkehrsminuten zu gebührenfreien Rufnummern mit angegeben werden, ergibt eine Auswertung der Graphik B des Punktes 2 einen Wert von maximal

Aus dem Gutachten ergibt sich zweifelsfrei, dass den Gutachtern kein Rechenfehler unterlaufen ist, sondern die zuvor geschilderte Inkonsistenz der von der TA zur Verfügung gestellten Daten es ermöglicht zu verschiedenen Ergebnissen bei der Kostenüberdeckung zu gelangen. Die Gutachter haben auf Basis der im Antrag vorgelegten Verkehrsmengen für das Jahr 2000 Kosten für

das Core-Net von ATS/Minute errechnet. Da dies einer erheblichen Erhöhung gegenüber den Werten der Vorjahre entsprach, wurde per Email vom 04.10.2000 (ON 10) an die TA die Anfrage gestellt, womit sich diese Erhöhung erklären lasse. In ihrem Antwortschreiben begründete die TA diesen Wert damit, dass sich das Verhältnis zwischen Regionalgesprächen, Ferngesprächen und Auslandsgesprächen verschoben habe. Die Richtigkeit des Wertes von ATS/Minute wurde nicht bestritten. Erst in ihrer Stellungnahme zum Gutachten (ON 15) argumentierte die TA, die Gutachter hätten einen anderen Wert, offenbar jenen des Schreibens ON 7, für die Verkehrsmengen heranziehen sollen. In Anbetracht des Variantenreichtums der von der TA vorgelegten Daten stellt sich für die entscheidende Behörde allerdings die Frage, welche Datenbasis nunmehr heranzuziehen ist, um die aus Sicht der TA richtigen Ergebnisse zu erzielen.

Unter Berücksichtigung dieser Unsicherheiten und Bedachtnahme auf die Gesamtkosten von ATS für das Jahr 2000 bzw. ATS für das Jahr 2001 würden die von den Gutachtern ermittelte Verminderung der Kosten des Core-Net um ATS Mill bzw ATS Mill. zu einer Kostenüberdeckung von max.% im Jahr 2000 führen, wobei sich die Berechnung aus folgender Tabelle ergibt:

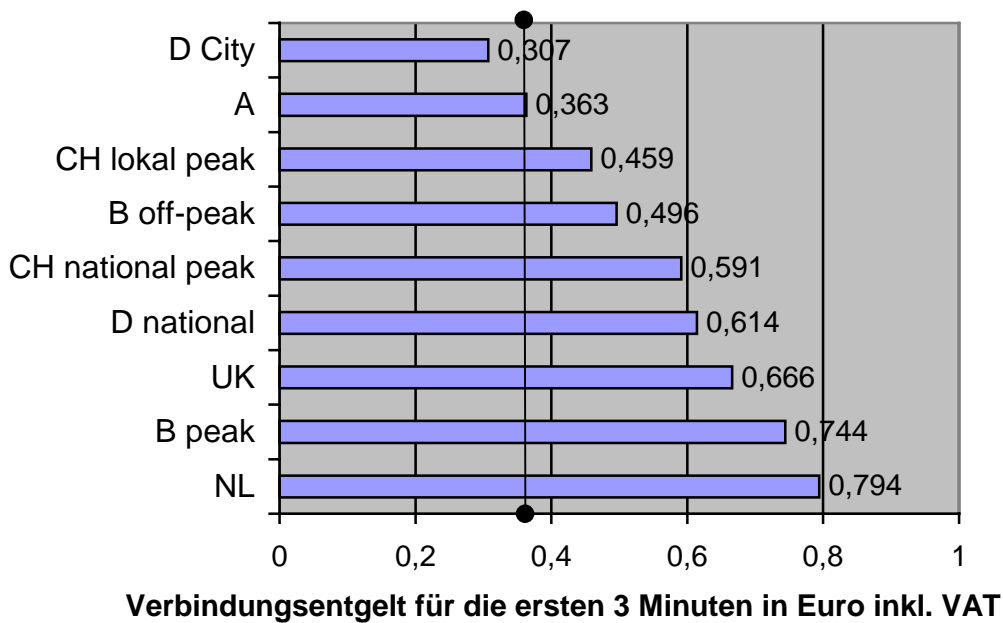
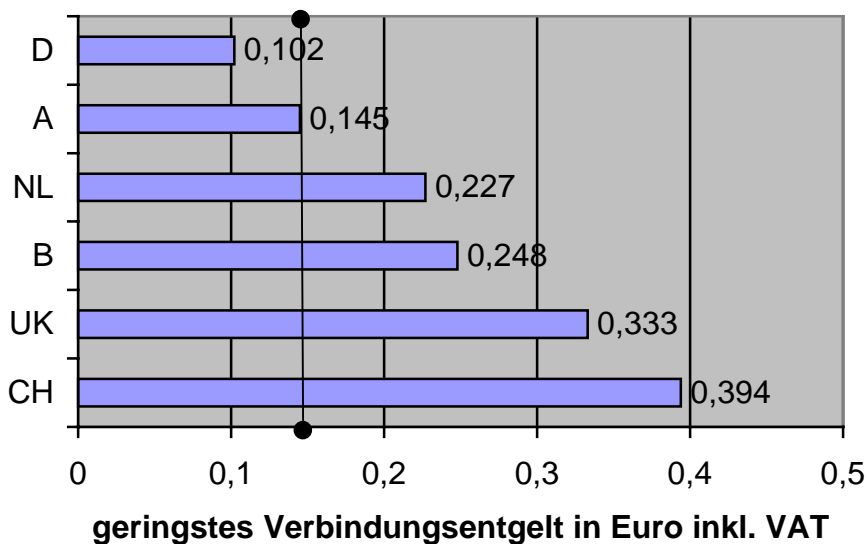
	2000	2001
Erlöse	xxx	xxx
Gesamtkosten 1	xxx	xxx
minus Überschätzung Core Network	xxx	xxx
Gesamtkosten 2	xxx	xxx
Kostenüberdeckung	xxx	xxx
Kostenüberdeckung in %	xxx	xxx

Festgestellt wird daher, dass sich die durch die neuen Tarife ergebende Kostenüberdeckung für das Jahr 2001 in einer Bandbreite von% (siehe Abs 3) bis% befindet.

Weiters wurde die Entwicklung der Preise (inkl USt. exkl. Schlupf) beginnend ab dem 01.01.1998 dargestellt:

	Tarifantrag G 37/00	EB 07.06.99	01.01.98
Regionalzone	xxx	xxx	xxx
Österreichzone	xxx	xxx	xxx
Mobil	xxx	xxx	xxx
Ausland	xxx	xxx	xxx
Gesamt	xxx	xxx	xxx

Ein von den Gutachtern vorgenommener Internationaler Vergleich erbrachte folgende Ergebnisse:



Auf Grund dieser Diagramme ist festzustellen, dass sich die neuen Tarife der TA für die öffentlichen Sprechstellen im internationalen Vergleich am unteren Rand des erhobenen Tarifspektrums befinden.

3 Genehmigung der Geschäftsbedingungen

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen wurden gemäß § 18 Abs. 4 TKG geprüft. Bei der Genehmigung von ist nicht nur auf das TKG, die auf Grund des TKG erlassenen Verordnungen und die relevanten Vorschriften der Europäischen Gemeinschaften abzustellen, sondern auf die Gesamtrechtsordnung. Da die beantragten Geschäftsbedingungen nicht im Widerspruch zu diesem Prüfungsmaßstab stehen, waren die *Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Telekom Austria für den Fernsprehdienst – Öffentliche Sprechstellen* zu genehmigen (Spruchpunkt 1).

Da antragsgemäß entschieden wurde, kann eine weitere Begründung gemäß § 58 Abs. 2 AVG entfallen.

4 Genehmigung der Entgeltbestimmungen

Gemäß Artikel 3 der Richtlinie 98/10/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ist der Universaldienst zu einem gemessen an den landesspezifischen Bedingungen erschwinglichen Preis bereitzustellen. Österreich hat diese Bestimmung in § 24 TKG in nationales Recht übertragen.

Gem. § 24 Abs. 2 Z 5 TKG umfasst der Universaldienst jedenfalls die flächendeckende Versorgung mit öffentlichen Sprechstellen an allgemein und jederzeit zugänglichen Standorten. Der Dienst „*Öffentliche Sprechstellen*“ stellt somit einen Teil des Universaldienstes dar. Beabsichtigt der Erbringer des Universaldienstes, das Entgelt zu erhöhen oder ein neues Entgelt einzuführen, so bedarf dies gem. § 24 Abs. 1 Satz 3 TKG der Genehmigung durch die Telekom-Control-Kommission, welche die Bestimmungen des § 18 Abs. 6 sinngemäß und unter Bedachtnahme auf die Erschwinglichkeit der Universaldienstleistungen anzuwenden hat.

Die Entgeltbestimmungen waren daher unter dem Gesichtspunkt der Erschwinglichkeit zu überprüfen. Bereits im Bescheid G 11/99 hat die Telekom-Control-Kommission ausgesprochen, dass eine wörtliche Auslegung des § 24 Abs. 1 TKG, wonach alle Einzelpreise auf dem Stand vom 01.01.1998 eingefroren wären, zu eng wäre. Zum einem besagt § 24 Abs. 1 TKG nicht, dass für jedes einzelne Entgelt der Preis vom 01.01.1998 maßgeblich ist, sondern spricht vom „erschwinglichen Preis“ und nicht von „erschwinglichen Preisen“. Eine Anhebung einzelner Entgelte bei gleichzeitiger bzw. seit dem 01.01.1998 vorgenommener Senkung anderer Entgelte ist also schon vom Wortlaut des § 24 TKG nicht ausgeschlossen.

Wie in Punkt 2 der Begründung dieses Bescheides ausgeführt, entsprechen die beantragten Tarife in ihrer Gesamtheit jenen des Stichtages 01.01.1998. Die neuen Entgelte gelten daher gem § 24 Abs 1 TKG jedenfalls als erschwinglich.

Gemäß § 18 Abs. 6 TKG sind genehmigungspflichtige Entgelte „unter Bedachtnahme auf die jeweils zugrundeliegenden Kosten, die zu erfüllenden Aufgaben und die Ertragslage festzulegen. Innerhalb einer Gebührenzone müssen die Entgelte einheitlich sein. Rabattregelungen bleiben davon

unberührt. Eine Quersubventionierung zwischen einzelnen Gebührenzonen ist unzulässig.“ Diese Bestimmung enthält mehrere unbestimmte Gesetzesbegriffe, die entsprechend den europarechtlichen Vorgaben und den Zielsetzungen des TKG (insbesondere § 1 und § 32 TKG) und gemäß der Telekom – Tarifgestaltungsverordnung auszulegen sind. Im einzelnen wird auf die Ausführungen in Punkt 5.1 des Bescheides G 11/99 vom 29.06.1999 verwiesen.

Durch die neuen Tarife wird sichergestellt, dass es in dem Bereich der öffentlichen Sprechstellen zu keiner Kostenunterdeckung und somit Quersubventionierung kommt.

Unter Bedachtnahme auf die bisherige Spruchpraxis der Telekom-Control-Kommission liegen beide Werte für die Kostenüberdeckung,% und%, innerhalb jener Bandbreite, die dem Erfordernis einer Kostenorientierung entspricht.

Die in den Spruchpunkten 2 genannten Entgeltbestimmungen waren daher zu genehmigen.

Da antragsgemäß entschieden wurde, konnte eine weitere Begründung gemäß § 58 Abs. 2 AVG entfallen.

5 Zur Befristung der Geltungsdauer der Entgeltbestimmungen

Aus den in Punkt 2 der Begründung dieses Bescheide ausgeführten Inkonsistenzen des von der TA vorgelegten Datenmaterials ergibt sich, dass die Prognosen für die Verkehrsvolumina im Jahr 2001 nicht nachvollziehbar sind. Auf Seite 8 der Beilage des Schreibens vom 26.09.2000 (ON 7) verweist die TA selbst darauf, dass es sich bei der Prognose für das Jahr 2001 um eine „Grobprognose“ handelt.

Die Abschätzung der zukünftigen Entwicklung des Marktes, insbesondere unter Berücksichtigung der Auswirkung der zunehmenden Verbreitung des Mobilfunkes und der Nutzung von gebührenfreien Diensten verhindern eine ausreichend zuverlässige Aussage über die Zukunft. Die Prüfung der Kostenorientierung der Entgelte bildet den wesentlichen Prüfungsmaßstab nach § 18 Abs 6 und 7 TKG. Da die Kostenorientierung mangels ausreichend genauer Prognosen für den über das Jahr 2002 hinausgehenden Zeitraum nicht überprüft werden konnte, war die Geltungsdauer der Entgeltbestimmungen bis zum Ablauf des Jahres 2002 zu befristen.

Die Auflage, die Telekom Austria AG habe bis spätestens 01.08.2002 einen neuerlichen Antrag auf Genehmigung zu stellen, war notwendig, um einen genehmigungsfreien Zeitraum nach dem 31.12.2001 zu vermeiden (§ 104 Abs.3 Z 4 (früher Z 3) TKG). Zum einen ist zu bedenken, dass nicht ausgeschlossen werden kann, dass bei der nächsten Tarifierung in Einzelpunkten auch Verschlechterungen eintreten, die gemäß § 18 Abs. 2 TKG mindestens zwei Monate vor ihrer Wirksamkeit, also bis spätestens 01.11.2002 kundzumachen sind. Zum anderen war ein dem § 18 Abs 6 TKG

entsprechender Zeitraum von acht Wochen für das Genehmigungsverfahren vorzusehen.

6 Zur Auflage

Wie in Punkt 2 der Begründung dieses Bescheides festgestellt, haben sich im Zuge dieser Verfahrens erhebliche Zweifel an den von der TA zur Verfügung gestellten Daten ergeben. Für die Prüfung der Kostenorientierung ist eine fundierte Datenbasis jedoch essentiell. Um die sich in diesem Verfahren ergebenden Unsicherheiten bei der ab den 01.08.2001 (Spruchpunkt 3) erwarteten neuerlichen Überprüfung der Entgelte hintanzuhalten, ist eine permanente Beobachtung der Entwicklung der Verkehrsvolumina durch die Regulierungsbehörde erforderlich.

Die Erteilung dieser Auflage war Voraussetzung für die Genehmigungsfähigkeit, um die sich aus den bereits mehrfach genannten Mängeln des Datenmaterials ergebenden Unsicherheiten für die weitere Entwicklung der tatsächlichen Verkehrsmengen während der Laufzeit dieses Bescheides (hinsichtlich der Genehmigung der Entgelte) ausgleichen zu können.

Die Auflage war daher spruchgemäß zu erteilen.

7 Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht (Spruchpunkt 5) gründet sich auf die Telekommunikationsgebührenverordnung.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist gem. § 115 Abs. 2 TKG kein ordentliches Rechtsmittel zulässig.

IV. Hinweise

Gegen diesen Bescheid kann binnen sechs Wochen ab der Zustellung Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof und an den Verwaltungsgerichtshof erhoben werden. Die Beschwerde muss von einem Rechtsanwalt unterschrieben sein. Bei der Einbringung der Beschwerde ist eine Gebühr von ATS 2500.- (Euro 181,68) zu entrichten.

Telekom-Control-Kommission
Wien, am 23.10.2000

Der Vorsitzende
Dr. Eckhard Hermann